



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 56/2007**

**Zulassungssatzung der Universität Konstanz  
für den Master-Studiengang Geschichte**

**Vom 16. Juli 2007**

Herausgeber:  
Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Zulassungssatzung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Geschichte**

**vom 16. Juli 2007**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang „Geschichte“ ist sowohl zum Winterals auch zum Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Wintersemester ist der 15. Juli, Bewerbungsschluss für die Zulassung zum Sommersemester der 15. Januar. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis aller bisherigen Leistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens 2 Monate nach Semesterbeginn, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

## **§ 2 Zuständigkeit**

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses „Geschichte“.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.
- (3) Der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“ berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte“ ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Abschlusses in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Geschichte oder in einem dem Studiengang „Geschichte“ an der Universität Konstanz in Inhalt und Umfang äquivalenten Studiengang. Die Zulassung kann an die Auflage geknüpft werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.
- (2) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang „Geschichte“ ist weiterhin der Nachweis des Latinums sowie zweier moderner Fremdsprachen, wobei der eventuell fehlende Nachweis des Latinums innerhalb der ersten zwei Se-

mester des MA-Studiums nachzuholen ist. Unter diesen Umständen kann – der Rahmenordnung entsprechend - die Regelstudienzeit um ein/bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Zulassung kann mit der Auflage erteilt werden, fehlende Voraussetzungen nachzuholen.

Auf Antrag kann der/die Studierende in begründeten Ausnahmefällen von dem Nachweis des Latinums oder vergleichbarer Lateinkenntnisse entbunden werden. Hierüber entscheidet der StPA.

- (3) Bei der Anerkennung von BA- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft der Ständige Prüfungsausschuss „Geschichte“.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung in der Fassung vom 8. Juli 2006 (Amtl. Bkm. 31/2006) außer Kraft.

Konstanz, 16. Juli 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz  
Rektor